



Sachbearbeitung	ZD - Zentrale Dienste		
Datum	12.11.2013		
Geschäftszeichen	ZD-004/01		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 12.12.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 425/13

Betreff: Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

Anlagen: Satzungsentwurf (Anlage 1)

Auszug aus dem „Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung (Anlage 2)

Antrag:

Die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 zu GD 425/13 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gauß

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, BM 3, C 2, C 3, OB, OB/B, RPA, VGV, Z/R, ZS/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

I. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

1. Änderung des § 8 Abs. 2

Die Einwohnerzahl in Jungingen hat sich zwischenzeitlich auf ca. 3.300 Einwohner erhöht. Gemäß § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte in Gemeinden bzw. Ortschaften mit mehr als 3.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern, 14 Mitglieder. Durch Hauptsatzung kann jedoch auch bestimmt werden, dass die nächstniedrigere Gemeinde- bzw. Ortschaftsgruppengröße maßgebend ist. Gem. § 69 Abs. 2 GemO wird die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Es wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Jungingen, die Änderung der Anzahl der Ortschaftsräte ab der nächsten regelmäßigen Wahl 2014 von 12 auf 14 festzulegen.

2. Änderung des § 17 Abs. 1

Aufgrund der Neuordnung der Aufgaben nach dem SGB II und dem SGB XII war der Geschäftskreis des Fachbereichs Bildung und Soziales entsprechend anzupassen.

3. Änderung des § 23 Absatz 2 Nr. 4

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 2005 wurde das bislang im Baugesetzbuch geregelte Erschließungsbeitragsrecht ins KAG übertragen. Eine Änderung der städtischen Erschließungsbeitragsatzung 2006 war die Folge. Durch diese Änderung ist der bisherige § 23 Absatz 2 Nr. 4 der Hauptsatzung anzupassen.

4. Ergänzung des § 13 Nr. 34 und des § 24 Nr. 17

Gemäß § 89 der Insolvenzordnung ist es verboten, während der Dauer eines Insolvenzverfahrens Beitreibungsmaßnahmen einzufordern. Dieses Vollstreckungsverbot macht eine Ergänzung des § 13 Nr. 34 und des § 24 Nr. 17 erforderlich.

5. Fortschreibung des § 24 um die Ziffern 27 und 28

5.1 Fortschreibung des § 24 um die Ziffer 27

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2007, die Verwaltung zu ermächtigen, genehmigte Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau in eigener Verantwortung um bis zu 60.000 € fortzuschreiben, ist die Hauptsatzung anzupassen.

5.2 Fortschreibung des § 24 um die Ziffer 28

2006 wurde in der „Dienstanweisung zur Behandlung von Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnissen und ähnlichen Freiwilligkeitsleistungen“ die Wertgrenze für die Entscheidung über Sponsoringleistungen bis 60.000 € der Verwaltung übertragen. Dies macht eine Fortschreibung des § 24 erforderlich.

6. Anlage zur Hauptsatzung ist nicht Satzungsbestandteil

Die Änderung der lfd. Nr. 5.5, 5.51, 5.52 und 8.1 des Katalogs der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung, genannt „Anlage zur Hauptsatzung“, wurde am 19.07.2006 mit der Hauptsatzung als Änderung beschlossen und ist dadurch versehentlich zum Bestandteil der Hauptsatzung geworden. Dieser Bestandteil der Hauptsatzung wird hiermit wieder aufgehoben.

Als Anlage 2 ist ein Auszug aus der Übersicht über die Zuständigkeiten der Verwaltung, der beschließenden Ausschüsse und des Gemeinderats mit den Änderungen zur Kenntnisnahme beigefügt.